



## PRODUKTE DURCH RECYCLING

### § 1 Geltung

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse, auch wenn beim jeweiligen Vertrag kein gesonderter Hinweis erfolgt.
2. Der Geltung anderer Geschäftsbedingungen widersprechen wir ausdrücklich, insbesondere Abwehrklauseln gegen den vereinbarten einfachen Eigentumsvorbehalt.

### § 2 Vertragsabschluss

1. Der Kunde hält sich für fünf Werktage lang nach dem Tag des Angebots an dieses gebunden, wenn es von uns nicht sofort angenommen wird.
2. Bestellungen gehen uns mit Mitteilung oder Übergabe an unsere Mitarbeiter zu.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Vereinbarte Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung netto, ab Werk.
2. Zusätzlich zu den oben genannten Nettopreisen ist die Umsatzsteuer in der am Tag der Lieferung gültigen Höhe zu bezahlen.
3. Wir sind berechtigt, für jede dem Verzugseintritt nachfolgende schriftliche Mahnung pauschal 10,00 € je Mahnschreiben zu verlangen.

### § 4 Erfüllungsort, Versandkosten

1. Erfüllungsort für die Lieferung der gekauften Ware ist unser Firmensitz in Thurnau, an welchem der Kunde die Ware auf seine Kosten abzuholen hat. Falls der Kunde die Versendung der Ware an einen anderen Ort wünscht, hat er die dadurch entstehenden Transportkosten und das Transportrisiko zu tragen.
2. Erteilt der Kunde diesbezüglich keine ausdrücklichen Weisungen, bestimmen wir die Versandart und den Versandweg. Die Transportgefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Frachtführer, Spediteur, der zur Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Auslieferung an den Kunden nicht von unserem Firmensitz aus erfolgt.

### § 5 Teilleistungen und Lieferverzug

1. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren und nicht von uns zu vertreten sind, berechtigen uns dazu, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern.
2. Bei einem unverbindlichen Lieferstermin kann uns der Kunde zwei Wochen nach Überschreiten dieses Termins auffordern, binnen angemessener Zeit die Leistung zu erbringen. Haben wir die Überschreitung des Lieferstermins zu vertreten, kommen wir mit dem Zugang dieser Aufforderung in Verzug.
3. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt. In diesen Fällen hat der Kunde den Kaufpreis der erbrachten Teilleistung zu bezahlen, wenn die Teillieferung wirtschaftlich vertretbar ist.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises für die gekaufte Ware inkl. aller Nebenforderungen bleibt die Ware unser Eigentum.
2. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung – auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen – vor.
3. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die aus einem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an und ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung, sind wir berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen. Der Kunde ist dann verpflichtet, uns sämtliche für den Einzug der Forderung erforderlichen Informationen zu erteilen und damit im Zusammenhang stehenden Originalunterlagen zu übergeben.
4. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.
5. Übersteigt der Wert der für unsere jeweilige Gesamtforderung bestehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) den Wert unserer fälligen Forderungen um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet, insoweit Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben.
6. Kommt der Kunde mit der Bezahlung einer Kaufpreisforderung für eine bestimmte Ware ganz oder teilweise in Verzug, so erlischt das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung dieser Ware. Wir sind dann nach nochmaliger Mahnung mit einem Hinweis auf den Wegfall dieses Rechtes berechtigt, Herausgabe dieser Ware bis zur vollständigen Bezahlung des diesbezüglichen Kaufpreises incl. Nebenforderungen zu verlangen. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs aus Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.  
Wir verpflichten uns, nach vollständiger Bezahlung, die verwahrte Ware auf Kosten des Kunden an diesen zurückzuliefern. Während der Verwahrung trägt der Kunde die Gefahr des Untergangs oder Beschädigung der Ware, soweit kein Verschulden unsererseits vorliegt. Die Verwahrungskosten hat der Kunde zu tragen.
7. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere des Gerichtsvollziehers – auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die durch ein eventuell notwendiges Freigabeverfahren entstehenden Kosten und Schäden hat der Kunde zu tragen, wenn deren Entstehung nicht durch uns verschuldet wurde.

### § 7 Technische und chemische Angaben

Technische und chemische Angaben über die Kaufsache und Beratung über ihre Anwendung erteilt der Verkäufer nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch nur als unverbindliche Information, die den Käufer nicht von eigenen Sorgfaltspflichten und der

eigenständigen Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften entbindet. Als Garantie oder zugesicherte Eigenschaft sind Angaben des Verkäufers nur zu verstehen, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet sind.

### § 8 Gewährleistung

1. Ist unsere Ware mangelhaft, steht uns das Recht zur Nacherfüllung zu. Die mehrfache Nacherfüllung ist zulässig.  
Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist – bei welcher die Dauer einer eventuell andauernden chemischen Untersuchung mit einzubeziehen ist – fehl, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern oder bei schuldhaft begründetem Mangel nach Maßgabe der Haftungsbegrenzung in § 11 Schadensersatz verlangen.
2. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware, Mengenabweichungen oder Falschlieferungen erlöschen, wenn der Kunde sie nicht unverzüglich anzeigt. Es gilt hier die Vorschrift des § 377 HGB; die Rüge ist schriftlich zu erheben.
3. Für die Produkte PREPUR, PREMOD und TRIGAS haben wir technische Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter erstellt, die wir dem Kunden spätestens mit Lieferung aushändigen. Handelsübliche Abweichungen von den in unseren technischen Datenblättern aufgeführten Angaben sind nach dem zeitigen Stand der Technik nicht zu vermeiden und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten.
4. Liefergegenstände mit dem Zusatz „B-Qualität“ oder „C-Qualität“ werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen einen Jahres ab Lieferung der Sache. Dies gilt nicht für gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche. Hier gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Der Umfang der Haftung richtet sich nach § 11.

### § 9 Rücktritt

1. Lieferverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Lieferung der gekauften Waren nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Aussperrung, behördliche Auflagen, etc. berechtigen uns unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt vom Vertrag.
2. Wir sind unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Rücklaufquote gebrauchter PUR-Schaumdosen ohne unser Verschulden unter den berechtigten Erwartungen liegt und uns deshalb keine Rohstoffe zur Verfügung stehen.
3. Die Rechte gem. Abs.1 und 2 haben wir nur dann, wenn wir den Kunden unverzüglich nach eigener Kenntnis von den jeweiligen Umständen informiert haben.

### § 10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten ist.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nicht geltend gemacht werden.

### § 11 Haftung und Schadensersatz

1. Wir haften
  - a. nicht beim Entstehen vertragsuntypischer Schäden, wenn grobe Fahrlässigkeit bei uns oder unseren leitenden Angestellten, die Ursache der Entstehung ist;
  - b. bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen nur bis zum Betrag des Kaufpreises der jeweiligen Ware;
  - c. nicht bei einer Pflichtverletzung unsererseits, einer unserer leitenden Angestellten oder einer unserer Erfüllungsgehilfen bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit.
2. Die Haftungsbeschränkung in Ziffer 1 gilt nicht, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde oder bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei Kardinalpflichten handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Lehnen wir die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Gründe ab, so werden wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Kunde nicht binnen eines Jahres Klage erhebt. Die Frist beginnt, sobald wir schriftlich auf die Rechtsfolge des Fristversäumnisses hingewiesen haben. Gesetzliche Verjährungsfristen werden durch diese Vereinbarung nicht verlängert.

### § 12 Schadensersatz

Steht uns das Recht zu, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, können wir pauschal ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens 20 % des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz fordern. Der Schadensersatzbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweisen können.

### § 13 Gerichtsstandsvereinbarung

1. Wenn der Kunde als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist oder zu den in § 38 ZPO genannten Personen gehört, ist für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile Kulmbach Gerichtsstand; nach unserer Wahl auch das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht.
2. Kulmbach ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort unbekannt ist.